

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921.

Nr. 40.

Inhalt: Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Gemeinschaftsbahnhofs für die Straßenbahnen von Merseburg nach Halle a. S., Mücheln und Dürrenberg in Merseburg, S. 417. — Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Herstellung eines 60 000-Volt-Hochspannungsnetzes durch die Osthessischen Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Königsberg i. Pr., S. 417. — Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau eines Fischereihafens und der dazugehörigen Pack- und Versandräume in Altona, S. 418. — Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Wiederaufbau einer Reihe von zwischen Preußen und Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträgen und Abkommen im Bechältnis zur Tschechoslowakei auf Grund des Artikels 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919, S. 419. — Bekanntmachung, betreffend Genehmigung der Notverordnung über den Zusammentritt des Provinziallandtags der Provinz Niederschlesien und die nachträgliche Erhebung von Provinzialsteuern für die Provinzen Ober- und Niederschlesien vom 2. März 1921 durch den Landtag, S. 419. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungssamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 420.

(Nr. 12144.) Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Gemeinschaftsbahnhofs für die Straßenbahnen von Merseburg nach Halle a. S., Mücheln und Dürrenberg in Merseburg. Vom 6. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, daß der Merseburger Überlandbahnen-Aktiengesellschaft in Almendorf zum Zwecke der Errichtung eines Gemeinschaftsbahnhofs für die Straßenbahnen von Merseburg nach Halle a. S., Mücheln und Dürrenberg in der sogenannten Hölle in Merseburg durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 27. Dezember 1920 verliehen ist.

Berlin, den 6. Juni 1921.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage
Krohne.

(Nr. 12145.) Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Herstellung eines 60 000-Volt-Hochspannungsnetzes durch die Osthessischen Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Königsberg i. Pr. Vom 7. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes

Gesetzsammlung 1921. (Nr. 12144—12149.)

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1921.

vom 21. September 1920 (Gesetzsammel. S. 437) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von den Ostpreußischen Kraftwerken, Aktiengesellschaft in Königsberg i. Pr., auszuführenden, durch Erlass der Reichsregierung vom 5. November 1920 — JI/1570 R. K. 11377/20 — mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Herstellung des 60 000-Volt-Hochspannungsnetzes Anwendung findet.

Berlin, den 7. Juni 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage
Krohne.

Nr. 12146.) Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau eines Fischereihafens und der dazugehörigen Pack- und Versandräume in Altona. Vom 7. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsammel. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsammel. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsammel. S. 437) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Stadtgemeinde Altona auszuführenden, durch Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Februar 1921 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Anlage eines Fischereihafens und der dazugehörigen Pack- und Versandräume Anwendung findet.

Berlin, den 7. Juni 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage
Krohne.

(Nr. 12147.) Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau eines Industrie- und Sicherheitshafens in Hanau. Vom 7. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsammel. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsammel. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsammel. S. 437) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Stadtgemeinde Hanau auszuführenden, durch Allerhöchsten Erlass vom 25. Juni 1913 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zum Bau eines Industrie- und Sicherheitshafens am Main mit Nebenanlagen und Gleisan schlüssen sowie zur Herrichtung des für die Hafen Zwecke erforderlichen Industriegeländes Anwendung findet.

Berlin, den 7. Juni 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage
Krohne.

(Nr. 12148.) Bekanntmachung, betreffend die Wiederinkraftsetzung einer Reihe von zwischen Preußen und Österreich oder Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträgen und Übereinkommen im Verhältnisse zur Tschechoslowakei auf Grund des Artikel 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919. Vom 6. Juni 1921.

Auf Grund einer nach Maßgabe des Artikel 289 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 687 ff.) ergangenen Mitteilung der Tschechoslowakischen Regierung sind die nachstehend aufgeführten Verträge und Übereinkommen zwischen Preußen und Österreich oder Österreich-Ungarn im Verhältnisse zur Tschechoslowakei am 9. Juli 1920 wieder in Kraft gesetzt worden:

1. Übereinkunft zwischen Preußen und Österreich zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen. Ministerialerklärungen vom 21. März 1842 (Gesetzsammel. für die Königlichen Preußischen Staaten S. 112);
2. Beitrittserklärung des Kaiserthums Österreich vom 27. Oktober 1853 zu der Übereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen;
3. Übereinkunft zwischen Preußen und Österreich zur Förderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten und wegen gegenseitiger Hilfsleistung bei Elementarereignissen. Ministerialerklärungen vom ^{27. Februar} ~~16. Januar~~ 1864 (Gesetzsammel. für die Königlichen Preußischen Staaten S. 107);
4. Vertrag zwischen Preußen und Österreich über die Grenzen zwischen Preußisch-Schlesien und Böhmen vom 9. Februar 1869;
5. Staatsvertrag zwischen Preußen und Österreich-Ungarn zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen vom 21. Juni 1899 (Gesetzsammel. für die Königlichen Preußischen Staaten 1900 S. 259).

Berlin, den 6. Juni 1921.

Der Preußische Ministerpräsident.
Stegerwald.

(Nr. 12149.) Bekanntmachung, betreffend Genehmigung der Notverordnung über den Zusammenschluss des Provinziallandtags der Provinz Niederschlesien und die nachträgliche Erhebung von Provinzialsteuern für die Provinzen Ober- und Niederschlesien vom 2. März 1921 durch den Landtag. Vom 11. Juni 1921.

Der Preußische Landtag hat die auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem ständigen Ausschusse der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung erlassene Notverordnung über den Zusammenschluss des Provinziallandtags der Provinz Niederschlesien und die nachträgliche Erhebung von Provinzialsteuern für die Provinzen Ober- und Niederschlesien vom 2. März 1921 (Gesetzsammel. S. 335) am 19. April 1921 genehmigt.

Berlin, den 11. Juni 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Behnhoff. Becker. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass der Preußischen Staatsregierung vom 12. Oktober 1920, betreffend die Verlängerung des den Brandenburgischen Kreiselektrizitätswerken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Spandau, durch die Erlassen vom 20. Dezember 1913 und vom 14. November 1916 verliehenen Enteignungsrechts bis zum 31. Dezember 1923, durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 535, ausgegeben am 30. Oktober 1920;
2. der Erlass der Preußischen Staatsregierung vom 23. Dezember 1920, betreffend die Genehmigung der Verlegung des Sitzes der Gera-Meuselwitz-Wurzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft nach Gera, durch die Amtsblätter der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25 S. 337, ausgegeben am 18. Juni 1921, und der Regierung in Merseburg Nr. 25 S. 149, ausgegeben am 18. Juni 1921;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 4. April 1921, betreffend Änderung der durch Reglement vom 20. April 1895 festgesetzten Vorausbelastungssumme im zweiten Schleswigischen Deichbande, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 21 S. 164, ausgegeben am 7. Mai 1921;
4. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 28. April 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Mainkraftwerke, Aktiengesellschaft in Höchst a. M., für die Anlage einer 10 000-Voltleitung von dem Kraftwerk in Höchst a. M. bzw. der Schaltstation in Höchst-Sindlingen nach Ofristel und einer 50 000-Voltleitung von der Schaltstation in Höchst-Sindlingen nach Wiesbaden, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 20 S. 139, ausgegeben am 14. Mai 1921;
5. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Mai 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hallesche Pfannenfirma, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für das Hinausrücken der Abraumböschung ihres Braunkohlenbergwerks Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 23 S. 139, ausgegeben am 4. Juni 1921;
6. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Mai 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau von Hochspannungsleitungen im Versorgungsgebiete des früheren Elektrizitätsverbandes Neumark, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 22 S. 136, ausgegeben am 4. Juni 1921;
7. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Mai 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Anhaltischen Kohlenwerke in Halle a. S. für die Erweiterung der Kippe ihres Braunkohlenbergwerks Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 24 S. 145, ausgegeben am 11. Juni 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsbuchdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Vogen, für die Hauptthaußverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.